

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

16.08.2023
Fe/Sc

RS 48-2023

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz: Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zu den Änderungen der Pflegeversicherungsbeiträge/Aktualisiertes FAQ-Papier der BDA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 2023-42 vom 20.06.2023 über das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) und die sich hierdurch ergebenden Änderungen zum Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass seit dem 01.07.2023 der Arbeitnehmeranteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung nicht nur nach der Elterneigenschaft (Wegfall des Kinderlosenzuschlages), sondern auch anhand des kinderzahlabhängigen Beitragsabschlages ermittelt wird. Beitragsabschläge erfolgen in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder (im Fall des vorzeitigen Versterbens) vollendet hätte.

Gesetzlich ist geregelt, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen Empfehlungen darüber zu geben hat, welche Nachweise zur Elterneigenschaft geeignet sind (§ 55 Abs. 3a S. 2 SGB XI). Dieser gesetzlichen Verpflichtung folgend, hatte der GKV-Spitzenverband als zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland am 21.06.2023 in einer ersten Reaktion „Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 01.07.2023“ veröffentlicht. Nunmehr hat der GKV-Spitzenverband am 11.07.2023 auf diesen ersten Hinweisen aufbauende, ausführlichere „Grundsätzliche Hinweise – Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ veröffentlicht. Diese können Sie [hier](#) abrufen.

Bei den „Grundsätzlichen Hinweisen“ des GKV-Spitzenverbandes handelt es sich nicht um Rechtsnormen, sondern lediglich um Empfehlungen, die einen einheitlichen Gesetzesvollzug sicherstellen sollen. Die Ausführungen dienen in erster Linie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Kranken- und Pflegekassen und die beitragsabführenden Stellen. Sie stellen insoweit nur eine Handlungshilfe dar. Die „Grundsätzlichen Hinweise“ vom 11.07.2023 übernehmen die Ausführungen zum Beitragszuschlag für Kinderlose, die in den Grundsätzlichen Hinweisen vom 07.11.2017 enthalten waren, führen diese weitgehend

unverändert fort und ergänzen diese um Erläuterungen zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten Kind. Ebenfalls wird in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ berücksichtigt, dass der Gesetzgeber die Einführung eines digitalen Nachweisverfahrens zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erst zum 31.03.2025 plant (§ 55 Abs. 3c SGB XI) und damit für den Übergangszeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 55 Abs. 3d SGB XI) angewendet wird.

Hinweisen möchten wir auf folgende Punkte, die u. a. in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ des GKV-Spitzenverbandes behandelt werden:

- **Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen (Ziffer 3.5, S. 17 f.)**

Können die kinderzahlabhängigen Beitragsabschläge von der beitragsabführenden Stelle (z. B. dem Arbeitgeber) nicht bereits ab Inkrafttreten der neuen Regelung zum 01.07.2023 berücksichtigt werden, so sind die hierdurch zu viel abgeführten Beiträge so bald wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2025 (Ende des vereinfachten Nachweisverfahrens) zu erstatten (§ 55 Abs. 3d S. 1 SGB XI). Der Erstattungsbetrag ist nach § 27 Abs. 1 SGB IV vollständig zu verzinsen. Diesbezüglich erklärt der GKV-Spitzenverband in seinen „Grundsätzlichen Hinweisen“, dass die „Gemeinsamen Grundsätze für die Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 20.11.2019“ keine Anwendung finden. Folglich hat die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes durch die beitragsabführenden Stellen (z. B. den Arbeitgeber) zu erfolgen. Bei Selbstzahlern hat die Erstattung durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist, zu erfolgen. Der GKV-Spitzenverband geht in seinen „Grundsätzlichen Hinweisen“ davon aus, dass die Erstattung der Beiträge im Wege der Aufrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung für den laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen ist und dies auch dann gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist.

Hinweis:

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber grundsätzlich als beitragsabführende Stelle, die zu viel gezahlten Beiträge dem Arbeitnehmer zu erstatten hat. Der Arbeitgeber wiederum rechnet den von ihm ausgezahlten Erstattungsbetrag mit seinen Arbeitgeberbeiträgen, die er weiterhin für diese gesetzliche Pflegeversicherung zu entrichten hat (entweder für diesen Arbeitnehmer oder aber auch für andere Arbeitnehmer, die in der gleichen gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind), auf. Ist im Einzelfall eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber nicht möglich, weil keine laufenden Arbeitgeberbeiträge zur Pflegeversicherung (mehr) gezahlt werden (z. B., weil der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit eingestellt hat oder weil keine Beschäftigten (mehr) vorhanden sind, die in dieser gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind), ist vom Versicherten ein Antrag auf Erstattung der Beiträge an die zuständige Krankenkasse, die die zu viel gezahlten Beiträge eingezogen hat, zu stellen.

- **Elterneigenschaft bei Adoptiveltern (Ziffer 4.3, S. 19 f. sowie Ziffer 4.6, S. 21 f.) und Stiefeltern (Ziffer 4.4, S. 20 sowie Ziffer 4.6, S. 21 f.)**

Gemäß § 55 Abs. 4 SGB XI müssen auch Adoptiveltern einen Kinderlosenzuschlag zahlen, wenn das Adoptivkind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits die für die Familienversicherung in § 25 Abs. 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen (vgl. hierzu den Informationskasten weiter unten) erreicht hat. Entsprechend den „Grundsätzlichen Hinweisen“ des GKV-Spitzenverbandes handelt es sich in diesen Fällen dementsprechend auch nicht um ein berücksichtigungsfähiges Adoptivkind im Sinne der Regelung zu den Beitragsabschlägen. Gleiches gilt für Stiefeltern, wenn das Stiefkind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Stiefkind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist (§ 55 Abs. 4 SGB XI).

Wird die Stiefelterneigenschaft zu einem Zeitpunkt begründet, zu der das Stiefkind die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen noch nicht erreicht hat und in den gemeinsamen Haushalt des Mitglieds mit aufgenommen ist, bleibt die Stiefelterneigenschaft selbst dann bestehen, wenn die Stiefkindschaftsbegründende Ehe oder Lebenspartnerschaft geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt. Dies hat zur Folge, dass Stiefeltern dauerhaft vom Kinderlosenzuschlag befreit bleiben und auch Beitragsabschläge für die Stiefkinder (sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen) beansprucht werden können.

Altersgrenze für die Familienversicherung

Die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen für Kinder sind

- grundsätzlich das 18. Lebensjahr,
 - bei Kindern ohne Erwerbstätigkeit das 23. Lebensjahr,
 - bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines Freiwilligendienstes das 25. Lebensjahr; bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung in den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB XI wird die Altersgrenze über das 25. Lebensjahr hinaus verschoben,
 - für Kinder, die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt grundsätzlich keine Altersgrenze.
-

Wegfall der Elterneigenschaft (Ziffer 4.7, S. 23)

Ein Wegfall der Elterneigenschaft ist nur in Bezug auf den Beitragsabschlag möglich, nicht hingegen für den Ausschluss des Kinderlosenzuschlages. Eine einmal begründete Elterneigenschaft führt damit zu einer dauerhaften Befreiung vom Kinderlosenzuschlag.

Der Wegfall der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragsabschlag ist möglich

- bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden,
- bei als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater,
- bei Pflegeeltern infolge des Abbruchs bzw. der Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Die BDA hat ihr FAQ-Papier, das alle wichtigen Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur Umsetzung der kinderzahlabhängigen Beitragsdifferenzierung beinhaltet, unter Berücksichtigung der „Grundsätzlichen Hinweise“ des GKV-Spitzenverbandes am 01.08.2023 aktualisiert. Das aktualisierte FAQ-Papier der BDA können Sie [hier](#) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team